

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 57 (1952-1953)
Heft: 11

Artikel: [Will das Glück nach seinem Sinn]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-316043>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 27.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

7. Infolge Ablaufs der Amtsdauer tritt Frl. Rohrer in der Heimkommission zurück. Sie wird ersetzt durch Frau Berger-Junger, Bern.
8. Statutenänderung § 11: Nicht festangestellte, pensionierte und außerordentliche Mitglieder bezahlen die Hälfte.
9. Je ein Mitglied aus den Sektionen Thun und Solothurn hat das Recht, über ein Wochenende das Heim zu besuchen.

Die Aktuarin: *Stini Fausch*

*Will das Glück nach seinem Sinn
Dir was Gutes schenken,
Sage Dank und nimm es hin
Ohne viel Bedenken!*

Jahresbericht 1952/53

Heute darf ich Ihnen eine Art Jubiläumsbericht ablegen, kann doch *der Schweizerische Lehrerinnenverein Ende 1953 auf 60 Jahre seines Bestehens zurückschauen*. Das brennende Anliegen unserer Kolleginnen jener Tage war die Fürsorge für ältere und bedürftige Berufsgenossinnen, wie es in § 1 der Statuten vom 16. Dezember 1893 heißt:

Unter dem Namen «Verein schweizerischer Lehrerinnen» bildet sich ein Verband, der bezweckt:

- a) kranken, rekonvaleszenten und erholungsbedürftigen Lehrerinnen gegen geringe Kosten den Besuch von Erholungsstationen zu ermöglichen,
- b) ein eigenes Heim zur Aufnahme dienstunfähiger Lehrerinnen zu erwerben,
- c) in schweren Krankheitsfällen, die die Aufnahme in Erholungsstationen unmöglich machen, den Mitgliedern nach Ermessen des Vorstandes Beiträge in Geld zu verabfolgen,
- d) durch persönliche Verbindung der Mitglieder die Kollegialität und Solidarität zu pflegen und das Berufsleben zu fördern.

Der Zweckparagraph der heutigen Statuten (§ 2) lautet:

Der Schweizerische Lehrerinnenverein bezweckt:

- a) Wahrung der Interessen des schweizerischen Lehrerinnenstandes;
- b) Förderung der Weiterbildung und Einflußnahme auf die Ausbildung der Lehrerinnen;
- c) Fürsorge für bedürftige Lehrerinnen;
- d) Zusammenarbeit mit pädagogischen Organisationen des In- und Auslandes;
- e) Mitarbeit in andern Frauenverbänden.

Das Protokoll vom 16. Dezember 1893 führt aus:

«Die Präsidentin (wohl des Bernischen Lehrerinnenvereins), Frau Großheim-Jester, begrüßte mit einer warmen Anrede die Versammlung (zirka 70 Lehrerinnen). Sie gab ihrer Freude Ausdruck, daß auf unsern Aufruf eine so große Zahl Lehrerinnen zustimmend geantwortet haben; sie appelliert an